

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißchen Lande jüngerer Linie.

No. 330.

Ministerial-Verfügung vom 22. Dezember 1870, die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischelei in fließenden Gewässern betr.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischelei in fließenden Gewässern betr.

1.

Zu keiner Zeit dürfen gefangen werden:

Lachse von einem geringeren Gewichte als 2 Pfund,

Karpfen " " " " " 1 "

Altfische } " 1/2 "

Aeschen } " 1/2 "

Barben }

Forellen

Barsche

Schleien

Weißfische

Kotlaugen

Karasschen

Strebse unter 2 Loth, nach Einführung des neuen Gewichts 3 1/2 Neu-Loth.

von einem geringeren Gewichte als 1/4 Pfund, nach Einführung des neuen Gewichts (1. Januar 1872) 13 Neu-Loth.

2.

Während der belagerten Zeiten dürfen folgende Fischgattungen nicht gefangen werden:

Königsboten den 28. Dezember 1870.

54